



# **SATZUNG**

des  
**Vereins für die Veranstaltung des  
Adelindis Heimat- und Kinderfestes e.V.**  
(Verein für Veranstaltungen)

## **PRÄAMBEL**

Die schwäbische Volkshelilige Adelindis, die Gemahlin des Gau grafen Hatto, gibt dem Fest den Namen. 902, so der Bericht Hermann des Lahmen, des Mönches der Reichenau, verlor sie durch die Bluttat im Plankental ihre Söhne Beringer, Reginolf und Gerhard. Nach einer Wallfahrt in das Heilige Land trat die leidgeprüfte Frau in das Kloster Buchau ein, wo ihre Tochter Adelindis Äbtissin war.

So reichlich an Gütern und Vermögen waren die Stiftungen der Mutter Adelindis an das Kloster, dass sie später als Stifterin und Gründerin des Klosters genannt wurde. Adelindis war die große Wohltäterin des Federseegebietes. Ihre Sorgen für die Armen übernahmen die späteren Stiftsdamen, die am Adelindisfest, dem 28. August, 4000 Brotlaibe, sogenannte Adelindisbrote, an die Notleidenden verteilten. Das Adelindisgrab in der Stiftskirche Buchau wurde Wallfahrtsstätte.

In Erinnerung an das Adelindisfest, das Tausende nach Buchau führte und mit Aufhebung des Stiftes 1802 endete, gründeten Bürger der Stadt Buchau nach dem ersten Weltkrieg die Adelindisvereinigung und gestalteten 1924 das Adelindisfest neu als Heimat- und Kinderfest.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt die Bezeichnung

**„Verein für die Veranstaltung des Adelindis Heimat- und Kinderfestes e.V.“  
(Verein für Veranstaltungen)**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Buchau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Rechtscharakter**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatbrauchtum, Kultur und Geschichtsbildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Abhaltung des Heimat- und Kinderfestes der Stadt Bad Buchau und des Federseeraums verwirklicht. Ferner durch Pflege von historischen

Kostümen, Festwagen und Requisiten des Zunftwesens sowie der Siedlungs-, der Stifts- und Reichsstadtgeschichte.

3. Aus diesem Grund arbeitet der Verein eng mit allen Federseegemeinden, den Schulen und Kindergärten, wie auch mit historischen Vereinen und Gruppen zusammen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beim Verein können erwerben:
  - a) natürliche, geschäftsfähige Personen,
  - b) Personengruppen und juristische Personen (Vereine o.ä.).
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags besteht schriftliche Einspruchsmöglichkeit beim Ausschuss.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt; dieser kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und bedarf der Schriftform,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, insbesondere gegen die Ziele des Vereins erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Gegen dessen Entscheidung steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft,
  - d) durch die Auflösung des Vereins.
5. Von den Mitgliedern des Vereins wird eine aktive oder passive (Beitragszahlung) Mitarbeit bei Vorbereitung und Veranstaltung des Heimatfestes erwartet. Ein Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeführt werden.
6. Mitgliedsbeitrag:  
Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag für Vereinsmitglieder.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ausschuss (Festkomitee),
- c) der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - a) Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts,
  - b) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
  - c) Wahl des Vorsitzenden,  
stellvertretenden Vorsitzenden,  
Schriftführer,  
Kassier und zwei Kassenprüfern sowie  
der Beisitzer des Ausschusses.
  - d) Beratung und Entscheidung in grundsätzlichen Angelegenheiten,
  - e) Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Einführung eines Mitgliedsbeitrags und dessen Höhe,
  - h) Auflösung des Vereins.
2. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens einmal eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei die Tagesordnung mindestens die Punkte nach Ziff. 1 Buchst. a) und b) ggf. c) enthalten muss.
3. Mitgliederversammlungen werden außerdem einberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Beratungsgegenstände verlangt wird.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung muss mindestens 7 Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt „Federseejournal“ erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und der Einführung eines Mitgliedsbeitrags – nicht dessen Höhe – bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Wahlen erfolgen geheim; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht, kann auch offen durch Handheben gewählt werden.
8. Der Vorstand (Vorsitzender und dessen Stellvertreter) ist, je getrennt von den übrigen zur Wahl stehenden Personen, zu wählen. Es genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich; tritt auch hier Stimmgleichheit ein, entscheidet das Los.
9. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen, ist vom Schriftführer Protokoll zu führen.

## **§ 7 Ausschuss (Festkomitee)**

1. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Er besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassier,
  - e) und bis zu 18 weiteren Beisitzern, welche möglichst aus den Bereichen Schulen, Kindergarten, Kirchen, Fremdenverkehr und den am Festzug mitwirkenden Vereinen kommen sollen.

Jedes Ausschussmitglied erhält einen eigenständigen Arbeitsbereich, der in einem Geschäftsverteilungsplan abgegrenzt oder durch Einzelbeauftragung im jeweiligen Einvernehmen festgelegt wird.

2. Der Ausschuss ist das leitende Organ für die Angelegenheiten des Vereins. Er ist insbesondere für die Organisation und Festlegung der gesamten Heimat- und Kinderfesttage zuständig.
3. Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen den an den Festtagen mitwirkenden Gruppierungen beratende Beteiligung ermöglichen.
4. Für die im Laufe einer Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder des Ausschusses kann dieser für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder bestellen.
5. Der Ausschuss kann für bestimmte Angelegenheiten (z.B. Kostümnähen, Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden usw.) Kommissionen bilden, die in dem zugewiesenen Bereich an dessen Stelle Entscheidungen treffen können.
6. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und von ihm geleitet. Die Einberufung muss in der Regel sieben Tage vor dem Termin mit schriftlicher Tagesordnung erfolgen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner Mitglieder verlangt.
7. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Über den Verlauf der Sitzungen des Ausschusses, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden oder den 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden mit Einzelvertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen dürfen und dies gemeinschaftlich, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, soweit er sie nicht einem anderen Ausschussmitglied für bestimmte Teilbereiche überträgt. Er kann in besonders dringenden Angelegenheiten im Benehmen mit seinen Stellvertretern anstelle des Ausschusses entscheiden; in diesem Fall hat er den Ausschuss über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## **§ 9**

### **Finanzierung, Verwendung der Mittel**

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Stadt und der Gemeinden, durch Mitgliedsbeiträge sowie Einnahmen aus Veranstaltungen und Spenden aufgebracht.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10**

### **Übernahme der Adelindis-Vereinigung**

Die bisherige Festorganisations-Vereinigung zur Vorbereitung des Adelindis Heimat- und Kinderfestes (BGB-Gesellschaft) ist mit der Gründung des Vereins aufgelöst. Der Verein ist Rechtsnachfolger der Adelindis-Vereinigung.

## **§ 11**

### **Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Buchau mit der Maßgabe, es im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins für die Brauchtums- und Kulturpflege innerhalb der Schulen und Kindergärten zu verwenden.
2. Im Falle der Auflösung obliegt die Abwicklung der Geschäfte des Vereins dem Ausschuss und dem Vorsitzenden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

## **§ 12**

### **Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Name, Vorname, Geburtsdatum, die Anschrift und die Bankverbindung sowie ggf. die Daten der Familienmitglieder auf. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 6. Mai 1991 beschlossen.

Bad Buchau, den 6. Mai 1991

gez.: 27 Unterschriften der bei der Gründungsversammlung anwesenden Mitglieder

**Nachrichtlich:**

Eine zweite Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 16. März 2011 bezüglich § 6, Ziff. 4, beschlossen. Sie wurde bei der Abfassung dieser Fertigung eingearbeitet.

Eine dritte Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 10. Sept. 2014 bezüglich § 4 Ziff. 5 und 6, § 9 Ziff. 1, § 12, beschlossen. Sie wurde bei der Abfassung dieser Fertigung eingearbeitet.

**Ausgefertigt:**

Bad Buchau, den 14.03.2018